



Vorbereitung und Durchführung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung 2011



**Verwaltungsdirektorin
Ulrike Adrian**



**Verwaltungsdirektor
Johannes Heger**

Zu Beginn der neuen Wahlperiode findet die erste Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung statt. Mit der Wahl der oder des Vorsitzenden (§ 57 Abs. 1 S. 1 HGO) konstituiert sich die Gemeindevertretung und wird handlungsfähig. Sie kann rechtswirksame Entscheidungen (Sachbeschlüsse und Wahlen) treffen und damit auch die weiteren Tagesordnungspunkte in der Sitzung behandeln.

Um die konstituierende Sitzung ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können, sind die nachfolgenden Verfahrensschritte zur Terminierung, Ladung und zum Ablauf der Sitzung zu beachten.

Terminierung und Ladung zur ersten Sitzung

Die Gemeindevertretung tritt gem. § 56 Abs. 1 S. 1 HGO zum erstenmal binnen eines Monats

nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Beginn der Wahlzeit ist gem. § 2 Abs. 1 KWG der 01.04.2011. In Ermangelung einer eigenständigen Normierung zur Fristenberechnung in der HGO ist auf die Vorschriften des BGB zurückzugreifen, die über das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz anwendbar sind. Maßgeblich ist insoweit § 187 Abs. 2 BGB i. V. m. § 188 Abs. 2, 2. Alt. BGB, da als Fristbeginn nur der 01.04.2011 und kein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt genannt wird, so dass hiernach eine Konstituierung der neu gewählten Gemeindevertretung bis spätestens zum 30.04.2011 zu erfolgen hat. Da der 30.04.2011 ein Sonnabend (Samstag) ist, ist gemäß § 193 BGB der nächste Werktag (02.05.2011) maßgeblich. Die Konstituierung der Gemeindevertretung hat damit spätestens am Montag, den 02.05.2011 zu erfolgen.

Da die neue Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Kommunalwahl sowie über evtl. Ein-



sprüche zu beschließen hat, ist es sinnvoll, bei der Terminierung der Sitzung grundsätzlich die Einspruchsfrist gem. § 25 Abs. 1 KWG zu berücksichtigen. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter zu laufen. Liegen keine Einsprüche vor, kann über die Gültigkeit der Wahl bereits in der ersten Sitzung entschieden werden (§ 57 Abs. 1 KWO). Bei Vorliegen von Einsprüchen hat die Gemeindevertretung die Möglichkeit zunächst zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden und gem. § 57 Abs. 2 KWO erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden.

Eine ordnungsgemäße Konstituierung liegt aber auch dann vor, wenn über mögliche Einsprüche noch nicht abschließend in der konstituierenden Sitzung entschieden werden kann. § 57 Abs. 1 KWO, wonach die neue Gemeindevertretung in der ersten Sitzung über Einsprüche entscheiden soll, steht dem nicht entgegen, da es sich um keine Muss-Vorschrift handelt und somit Ausnahmen zulässig sind. Die spezielle Situation im Zusammenhang mit den Osterferien 2011 rechtfertigt es eine Beschlussfassung auch in der zweiten Sitzung der Gemeindevertretung vorzunehmen, um eine hinreichende Klärung möglicher Einsprüche zu gewährleisten. Insofern könnte die konstituierende Sitzung auch vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen und erst in der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung über evtl. Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl erfolgen.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister lädt gem. § 56 Abs. 2 HGO zur ersten Sitzung nach der Wahl ein und bestimmt die Gegenstände der Tagesordnung. Bei der Terminierung hat sie oder er zu beachten, dass zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag mindestens drei volle Kalendertage liegen müssen (§ 58 Abs. 1, Abs. 3 HGO) bzw. die sich aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ergebende längere Frist zu beachten ist. Hierbei handelt es sich um zwingende Fristen, die nicht verkürzt werden können, da in der konstituierenden Sitzung Wahlen durchgeführt werden und ggf. eine Änderung der Hauptsatzung erfolgt (§ 58 Abs. 3 HGO).

Einzuladen sind die gewählten Bewerberinnen und Bewerber, die mit Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis ihre Rechtsstellung erworben haben (§§ 22 Abs. 1, 23 KWG). Sofern ein Hinderungsgrund (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO) vorliegt, ist sein Wegfall innerhalb einer Frist von einer

Woche nach Zustellung der Benachrichtigung nachzuweisen (§ 23 Abs. 2 KWG). Darüber hinaus sind Nachrückerinnen und Nachrücker einzuladen, die an die Stelle von ausgeschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern getreten sind, § 34 Abs. 1 KWG. Unerheblich ist, ob das Nachrücken bereits öffentlich bekannt gemacht oder die zweiwöchige Einspruchsfrist nach § 34 Abs. 4 KWG i. V. m. § 25 KWG abgelaufen ist. Entscheidend ist alleine, dass die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter den Namen der nachrückenden Person festgestellt, diese über das Nachrücken informiert und sie auf das Mandat nicht verzichtet hat (HessVGH ESVGH 8, 159, 163).

Mit der Feststellung des Wahlleiters (§ 34 Abs. 3 KWG) erwirbt die Nachrückerin bzw. der Nachrücker die Rechtsstellung einer Gemeindevertreterin bzw. eines Gemeindevertreters und kann ab diesem Zeitpunkt an der Sitzung teilnehmen.

Die Nachrückerin bzw. der Nachrücker kann auch ohne Einladung zur Sitzung erscheinen, wenn sie oder er beispielsweise deshalb nicht eingeladen wurde, weil die Feststellung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin noch nicht getroffen wurde. Auch wenn in diesem Fall die Einspruchsfrist im Zusammenhang mit dem Nachrücken noch nicht abgelaufen ist bzw. Einsprüche gegen das Nachrücken vorliegen, hindert dies die Teilnahme an der Sitzung nicht, denn erst mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung würde die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter aus der Vertretungskörperschaft ausscheiden. Bis dahin berührt das Wahlprüfungsverfahren weder die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Gemeindevertretung noch die Tätigkeit eines etwa zu Unrecht nachgerückten Mitgliedes, §§ 33 Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 6 KWG.

Darüber hinaus hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Mitglieder des bisherigen Gemeindevorstands zur konstituierenden Sitzung einzuladen. Diese sind zwar lediglich für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Sie müssen allerdings gem. § 41 HGO die Amtsgeschäfte weiterführen, wenn dies für sie keine unbillige Härte bedeutet und die Gemeindevertretung nichts Gegenteiliges beschlossen hat. Hierzu gehört auch die Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung gem. § 59 S. 1 HGO.

Der Inhalt der Tagesordnung könnte wie folgt gestaltet werden, wobei zwingende und wichtige Tagesordnungspunkte durch Fettdruck hervorgehoben sind.



Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

....., den 2011

An die Mitglieder
- der Gemeindevertretung
- des Gemeindevorstandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Gemeindevertretung lade ich Sie für
..... dem, um in nach ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister
2. Feststellung des an Jahren ältesten Mitgliedes der Gemeindevertretung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
5. Wahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
6. Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
7. Wahl der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
8. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte sowie über Einsprüche nach § 25 KWG
 - a) Gemeindevertretung
 - aa) Einsprüche
 - bb) Gültigkeit
 - b) Ortsbeirat
 - aa) Einsprüche
 - bb) Gültigkeit
9. Wahl eines Wahlprüfungsausschusses (oder: Beschluss über das Bilden eines Wahlprüfungsausschusses)
10. Änderung der Hauptsatzung:
 - a) Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 - b) Erhöhung oder Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
 - c) Neufestlegung der Zahl und/oder der Aufgabenbereiche der Ausschüsse
 - d) Erhöhung oder Herabsetzung der Mitgliederzahl in den Ausschüssen
11. Wahl der Ausschussmitglieder (oder: Beschluss über das Bilden der Ausschüsse im Benennungsverfahren)
12. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Versammlungen der Verbände und Betriebskommissionen der Eigenbetriebe
 - a) Versammlung Zweckverband ...
 - b) Versammlung Wasser- und Bodenverband ...
 - c) Betriebskommission Eigenbetrieb ...
13. Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
14. Mitteilungen des Gemeindevorstandes und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

.....
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister

Ablauf der konstituierenden Sitzung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die konstituierende Sitzung und stellt das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung, die „Altersvorsitzende“ oder den „Altersvorsitzenden“ fest. (TOP: 1 u. 2 der Tagesordnung). Sie oder er übernimmt die Sitzungsleitung, bis die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durchgeführt ist (§ 57 Abs. 1 S. 3 HGO). Weigert sich das an Jahren älteste Mitglied die Sitzungsleitung zu übernehmen, ist dem nächstältesten Mitglied die Sitzungsleitung zu übertragen. Es bestehen keine Bedenken, wenn die oder der Altersvorsitzende die Gelegenheit nutzt, eine Eröffnungsrede zu halten.

Das an Jahren älteste Mitglied stellt zunächst die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest und führt danach die Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung durch (TOP: 3 u. 4 der Tagesordnung).

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung wird gem. § 55 Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (vgl. Musterstimmzettel Anlage 1 u. 2). Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 3 HGO). Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Gemeindevertretung konstituiert und ist damit handlungsfähig. Die oder der neue Vorsitzende der Gemeindevertretung übernimmt die Sitzungsleitung.

Scheidet die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung während der Wahlperiode aus, hat eine Neuwahl zu erfolgen. Ein Fall der Stellvertretung liegt nicht vor, da diese lediglich eine zeitweilige Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Widerstreit der Interessen) voraussetzt.

Nach der Wahl der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgt die Wahl eines oder mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (TOP: 5 der Tagesordnung). Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist in der Hauptsatzung bestimmt (§ 57 Abs. 1 S. 2 HGO). Da nicht auszuschließen ist, dass die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der Wahlperiode häufiger verhindert ist und gleichzeitig eine Verhinderung der ersten Stellvertreterin bzw. des ersten Stellvertreters vorliegt, ist zum Erhalt der Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung die Wahl einer Mehrzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern zu empfehlen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der langen Wahlperiode von

fünf Jahren. Es sollten deshalb mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

Ist die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Hauptsatzung nicht ausreichend bestimmt, muss zunächst eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen (vgl. TOP: 10a der Tagesordnung). Die zusätzlich beschlossenen Stellen können dann erst nachträglich nach Eintritt der Wirksamkeit der Hauptsatzungsänderung besetzt werden. § 55 Abs. 1 S. 3 HGO regelt insofern, dass bei einer während der Wahlzeit erfolgenden Erhöhung der Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen keine Neuwahl, sondern eine Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen erfolgt. Es ist aber auch möglich, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erst in der nächsten Sitzung zu wählen.

Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG). Die Regelung des § 22 Abs. 4 KWG findet allerdings keine Anwendung, wenn lediglich zwei Stellen zu besetzen sind, d.h. dass auf einen Wahlvorschlag, der mehr als die Hälfte der Stimmzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge erzielt hat, nicht beide Stellvertreterinnen- bzw. Stellvertreterstellen entfallen.

Nach der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollte die Reihenfolge der Stellvertretung beschlossen werden (TOP: 6 der Tagesordnung). Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen (so auch VGH Kassel HessVGRspr. 1970, 74). Die Legitimation der Gemeindevertretung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich als Annex aus dem Recht zur Wahl der



Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Reihenfolge sollte nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, beschlossen werden. Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies den Vorteil, dass auch im Fall des Nachrückens nicht eine erneute Beschlussfassung erforderlich ist, sondern die Nachrückerin oder der Nachrücker in die Rangfolge der oder des Ausscheidenden einrückt.

Scheidet während der Wahlperiode eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, ist eine Neuwahl nicht erforderlich. Gem. § 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 34 KWG rückt vielmehr die nächste noch nicht berufene Bewerberin bzw. der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags an die Stelle der oder des Ausscheidenden. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt (§ 34 Abs. 1 S. 2 KWG), so dass sich die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter um eine oder einen vermindert. Um dies zu vermeiden sollten die Wahlvorschlagsträger eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Wahlvorschläge platzieren. Gleiches gilt auch für eine ausreichende Zahl von Unterzeichnerinnen und/oder Unterzeichnern der Wahlvorschläge, damit im Falle des Nachrückens gewährleistet ist, dass eine Veränderung der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag herbeigeführt werden kann (§ 55 Abs. 4 S. 2 HGO).

Nächster Tagesordnungspunkt ist die Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter (TOP: 7 der Tagesordnung).

Zur Schriftführerin oder zum Schriftführer können Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – sowie Bürgerinnen und Bürger gewählt werden (§ 61 Abs. 2 S. 2 HGO).

Sie oder er ist nach Stimmenmehrheit (§ 55 Abs. 5 HGO) zu wählen. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Die Gemeindevertretung sollte mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wählen. Die Wahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung. Haben sich alle Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs.

2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG). Insofern gelten die obigen Ausführungen zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung entsprechend.

Die Schriftführertätigkeit ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, die zu Entschädigungsansprüchen nach § 27 HGO berechtigt. Dies gilt auch für Bedienstete, die die Schriftführertätigkeit ausüben. Die Schriftführertätigkeit gehört nicht zu den dienstlichen Pflichten und ist damit nicht mit der dienstlichen Vergütung abgegolten. Für die Höhe der Entschädigung sind die Regelungen in der Entschädigungssatzung maßgebend.

Die Gemeindevertretung hat des Weiteren gem. § 26 KWG über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung sowie der Ortsbeiräte (§ 82 Abs. 1 S. 2 HGO) und über ggf. vorliegende Einsprüche zu entscheiden (TOP: 8 der Tagesordnung).

Über die Wahl der Gemeindevertretung sowie über die Wahlen der Ortsbeiräte ist dabei gesondert zu beschließen. An der Beratung und Beschlussfassung können auch die Mitglieder der Gemeindevertretung mitwirken, die durch die Entscheidung betroffen werden (§ 26 Abs. 2 KWG). Eine Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen hat unabhängig davon zu erfolgen, ob tatsächlich Einsprüche vorliegen. Sind Einsprüche vorhanden, kann die Gemeindevertretung über sie unmittelbar entscheiden oder in schwierigeren Fällen zunächst einen Wahlprüfungsausschuss bilden. Im letzteren Fall kann sie in der konstituierenden Sitzung noch nicht über die Gültigkeit der Wahl beschließen.

Einsprüche sind nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingereicht wurden. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist (HessVGH HSGZ 1999, 189). Der Einspruch, in dem nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen. Bei mehr als 10 000 Wahlberechtigten



beträgt die Zahl der Unterstützer höchstens 100 Wahlberechtigte (§ 25 Abs.1 S.2 KWG). Einspruchsberechtigt sind lediglich die Wahlberechtigten des Wahlkreises. Nach § 25 Abs.1 KWG muss der Einspruchsführer die gegen die Gültigkeit der Wahl vorgebrachten Tatsachen innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen begründen und so konkret und nachvollziehbar schildern, dass die Gemeindevertretung feststellen kann, ob einer der Tatbestände des § 26 Abs.1 KWG vorliegt (HessVGH, a.a.O.). Ein Nachschieben von Einspruchsgründen nach der Frist ist nicht zulässig.

§ 26 KWG regelt abschließend, bei welchen Fallgruppen eine Ungültigkeit der Wahl vorliegt und inwiefern sich die Ungültigkeit auf die Wahl auswirkt:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar oder an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert (§§ 37, 65 Abs. 2 HGO) oder hätte sie oder er aus anderen Gründen gem. § 15 Abs. 2 S. 2 KWG aus dem Wahlvorschlag gestrichen werden müssen oder durfte sie oder er die Wahl nicht annehmen, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind beim Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist,
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahl- oder Briefwahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken,
 - b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf den ganzen Wahlkreis oder auf mehr als die Hälfte der Wahl- und Briefwahlbezirke erstrecken, im ganzen Wahlkreis die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 30 KWG).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 31 KWG).
4. Liegt keiner der Fälle Nr. 1. bis 3. vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung steht der oder dem Wahlberechtigten, die oder der Einspruch erhoben hat, der oder dem Ge-

wählten, die oder der durch eine Anordnung nach § 26 Abs.1 Nr.1 oder Nr.2 KWG betroffen ist als Beteiligten sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung der Entscheidung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu (§ 27 KWG).

In schwierigen Fällen soll die Gemeindevertretung gem. § 57 Abs. 2 KWO einen Wahlprüfungsausschuss bilden und nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung entscheiden (*TOP: 9 der Tagesordnung*). Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses erfolgt entweder durch Wahl oder im Benennungsverfahren. Es gilt insofern § 62 HGO.

Die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses ist dann sinnvoll, wenn Einsprüche vorliegen, die umfangreicherer Tatsachenaufklärung bedürfen. In diesem Fall ist ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorzusehen, da eine nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung an der Regelung des § 58 Abs. 3 HGO scheitert, wonach bei Wahlen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen müssen. Ist die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses im Benennungsverfahren vorgesehen, ist die nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung möglich, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dem zustimmen (§ 58 Abs. 2 HGO). Liegen keine Einsprüche gegen die Wahl vor und ergeben sich für die Gemeindevertretung auch keine Hinweise, die gegen die Gültigkeit der Wahl sprechen, ist die Aufnahme des Tagesordnungspunktes entbehrlich.

Nach der Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahlen könnten Beschlüsse über die Änderung der Hauptsatzung erfolgen (*TOP: 10 der Tagesordnung*). So ist es unter Umständen erforderlich die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung neu festzulegen. Des Weiteren kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erhöht oder herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung ist allerdings gem. § 44 Abs. 2 S. 5 HGO lediglich innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung – also bis zum 30.09.2011 – zulässig. Schließlich kann auch eine Neufestlegung der Aufgabenbereiche der Ausschüsse sowie eine Erhöhung oder Herabsetzung der Mitgliederzahl der Ausschüsse beabsichtigt sein. Neben dem verpflichtend einzurichtenden Finanzausschuss (§ 62 Abs.1 S. 2 HGO) steht es der Gemeindevertretung frei, weitere Fachausschüsse zu bilden. Sollte hiervon



Gebrauch gemacht werden, sind die Aufgabenbereiche eindeutig voneinander abzugrenzen.

Da Voraussetzung für die Wirksamkeit der Änderungen der Hauptsatzung die öffentliche Bekanntmachung ist (§ 5 Abs. 3 HGO), kann eine Umsetzung der Änderungen grundsätzlich erst in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Dies gilt zumindest dann, wenn die zu besetzenden Stellen herabgesetzt werden. Wird eine Erhöhung der Zahl der Stellen beschlossen, ist grundsätzlich eine Wahl auf der Grundlage der noch bestehenden Zahl an Stellen möglich. § 55 Abs. 1 S. 3 HGO regelt insofern, dass bei einer während der Wahlzeit erfolgenden Erhöhung der Zahl mehrerer gleichartiger unbesoldeter Stellen keine Neuwahl, sondern eine Neuberechnung der Stellenverteilung unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen erfolgt. Diese Grundsätze gelten auch bei einer Erhöhung oder Herabsetzung der Mitgliederzahl der Ausschüsse (§ 62 Abs. 5 HGO). Sofern die Gemeindevertretung beschließt, dass die Ausschüsse im Benennungsverfahren gebildet werden, ist dies unabhängig hiervon.

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen (*TOP: 11 der Tagesordnung*). Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Die Wahl findet gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 (BVerwG 8 C 18.03) entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb – zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete – gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürger bei der Wahl der Gemeindevertreter mit entschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Eine Zählgemeinschaft dürfe im Übrigen seitens der Mehrheit die Zusammensetzung der Aus-

schüsse nicht zu Lasten einer Minderheit ändern. Ansonsten werde der Minderheitenschutz missachtet. Diese Grundsätze sind auf das Wahlverfahren bei Ausschüssen in Hessen (§ 62 Abs. 2 S. 1 1. Alt. HGO i.V.m. § 55 HGO) zu übertragen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies nunmehr ausdrücklich in seiner Entscheidung vom 09.12.2009 – 8 C 17.08 – (BVerwG HSGZ 2010, S. 189) auch für den Fall festgestellt, wenn mehrere Fraktionen durch einen Koalitionsvertrag eine feste Form der Zusammenarbeit vereinbart haben.

Für die Ausschüsse, die im Benennungsverfahren gebildet wurden, findet die obige Rechtsprechung hingegen keine Anwendung, da beim Benennungsverfahren das Stärkeverhältnis der Fraktionen ohnehin von Gesetzes wegen berücksichtigt wird.

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst zu beschließen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter danach die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 S. 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse lädt (§ 62 Abs. 3 HGO). Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Berücksichtigung finden (VG Kassel, Urteil vom 09.02.1979, II E 385/78). Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung der Ausschüsse schriftlich bekannt. Haben sich die Ausschüsse konstituiert, müssen die Fraktionen ihre Vertreterinnen oder Vertreter auch dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitteilen.

Des Weiteren hat die Gemeindevertretung die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Versammlungen der Verbände und die Betriebskommissionen der Eigenbetriebe durchzuführen (*TOP: 12 der Tagesordnung*).

Für die Zweckverbände regelt § 15 Abs. 2 S. 2. KGG, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden für die Versammlung von



ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung müssen nach der gesetzlichen Regelung nicht Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sein, wählbar sind vielmehr die Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen“ (§ 7 Abs. 2 KGG i.V.m. § 21 Abs. 1 HGO). In der jeweiligen Zweckverbandssatzung kann allerdings geregelt sein, dass lediglich Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter wählbar sind.

Für die Wasser- und Bodenverbände ist in § 5a HWVG gesetzgeberisch klargelegt worden, dass jedes Verbandsmitglied nach Maßgabe der Verbandssatzung mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, auf deren oder dessen Wahl § 15 Abs. 2 S. 2, 4 und 5 KGG entsprechend anzuwenden ist. Danach müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen in den Wasser- und Bodenverbänden zwingend von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt werden. Dabei ist es nicht zwingend, dass die Vertreterinnen oder Vertreter selbst Mandatsträger sind.

Nach Art. 2 des neu gefassten HWVG besteht eine Umsetzungsfrist im Hinblick auf die Wasser- und Bodenverbandssatzungen bis drei Monate nach Konstituierung der neu gewählten Gemeindevertretungen oder eines neu gewählten Kreistags (spätestens Ende Juli 2011). Im Vorfeld ist also zu prüfen, ob die Wasserverbandssatzung der Neufassung des § 5a HWVG entspricht oder ein Anpassungsbedarf besteht. Dabei ist es ausreichend, wenn die Verbandssatzung eine Regelung über die Anzahl der Vertreterinnen oder Vertreter in der Verbandsversammlung vorsieht. Die Wahlvoraussetzungen nach § 15 Abs. 2 S. 4 und 5 KGG ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Für die Eigenbetriebe regelt § 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes, dass der Betriebskommission Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. Die Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung „aus ihrer Mitte“ gewählt. Damit sind – im Gegensatz zu den Zweckverbänden und den Wasser- und Bodenverbänden – lediglich Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter wählbar. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt die Eigenbetriebssatzung.

Die Wahlen für die Verbandsversammlungen sowie die Betriebskommissionen sind mittelbare Wahlen im Sinne des § 55 HGO (VG Gießen

HSGZ 1999, 431). Die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters werden auch hier von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen. Sind mehrere Stellen zu besetzen findet das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Bei der Besetzung lediglich einer Stelle gilt das Prinzip der Stimmenmehrheit.

Eine Verpflichtung zur Übertragung der Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Besetzung der Ausschüsse auf die Kommission, Betriebskommission sowie Verbandsversammlung besteht nicht. Zwar findet bei der Besetzung dieser Organe bzw. Gremien das Verhältniswahlverfahren Anwendung. Sämtliche Organe bzw. Gremien sind allerdings keine Hilfsorgane der Gemeindevertretung.

Schließlich erfolgen die Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten (*TOP: 13 der Tagesordnung*). Die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten in der konstituierenden Sitzung ist nicht zwingend. Der bisherige Gemeindevorstand führt nach Ablauf seiner Wahlzeit die Amtsgeschäfte bis zu drei Monaten weiter, wenn die Weiterführung keine unbillige Härte bedeutet (§ 41 HGO).

Die Wahl kann – wie oben ausgeführt – dann nicht erfolgen, wenn eine Herabsetzung der Zahl der Beigeordneten erst in der konstituierenden Sitzung beschlossen wurde. Wurde die Zahl der Beigeordnetenstellen erhöht, kann lediglich eine Wahl entsprechend der bestehenden Stellenzahl erfolgen.

Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Beigeordneten sind nicht nur die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Die Gemeindevertretung kann auch andere Bürgerinnen und Bürger, die sich „in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger genießen“ (§ 21 Abs. 1 HGO) zu ehrenamtlichen Beigeordneten wählen.

Das Amt „ehrenamtliche Beigeordnete“ oder „ehrenamtlicher Beigeordneter“ darf ungeachtet der Wahl jedoch nicht solchen Personen übertragen werden, auf welche die Ausschließungsgründe der §§ 43 und 65 Abs. 2 HGO zutreffen. Gem. § 43 HGO kann Beigeordnete oder Beigeordneter u. a. nicht sein, die oder der in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gemeinde bzw. zu einer der Gemeinde nahestehenden Körperschaft oder in einem engeren verwandtschaftlichen Verhältnis zu der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister steht bzw. mit dieser oder diesem ver schwägert, verheiratet oder durch eine eingetra-



gene Lebenspartnerschaft verbunden ist. § 65 Abs. 2 HGO verbietet es, Mitglied des Gemeindevorstands und gleichzeitig Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter zu sein. Auch Richter sollen nicht ehrenamtliche Beigeordnete sein, da sie gem. § 4 Abs. 1 DRiG nicht Aufgaben der rechtsprechenden und der vollziehenden Gewalt zugleich wahrnehmen dürfen.

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 S. 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (vgl. *Musterstimmzettel Anlage 3*). Gemeinsame Wahlvorschläge von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 28.04.2010 – 8 C 18.08 –) ausdrücklich für zulässig erklärt worden und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar. Der Gemeindevorstand sei Verwaltungsbehörde gem. § 66 Abs. 1 S. 1 HGO und eigenständiges Organ, das mit eigenen Kompetenzen ausgestattet sei. Als Verwaltungsbehörde sei der Gemeindevorstand insbesondere ausführendes Organ und unterliege nicht – wie die Gemeindevertretung – dem Prinzip der repräsentativen Demokratie.

Bei der Stimmenauszählung werden die verbundenen Wahlvorschläge wie ein gemeinsamer Wahlvorschlag behandelt. Haben sich alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gem. § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i.V.m. § 22 KWG). Die Regelung des § 22 Abs. 4 KWG findet allerdings keine Anwendung, wenn lediglich zwei Beigeordnetenstellen (Mindestzahl gem. § 44 Abs. 2 S. 2 HGO) zu besetzen sind. Dies kann bedeuten, dass ein Wahlvorschlag nicht beide Beigeordnetenstellen erhält, obwohl mehr als die Hälfte der Stimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge auf ihn entfallen sind.

Ist die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten eine ehrenamtliche, so ist Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlags,

welche oder welcher die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 S. 2 HGO). Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann gegen die Gültigkeit der Beigeordnetenwahl gem. § 55 Abs. 6 HGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass die Klage gegen die Gemeindevertretung zu richten ist.

Nehmen die gewählten Beigeordneten die Wahl an, kann die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sie noch in der konstituierenden Sitzung in das Amt einführen und mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichten. Die Einführung und Verpflichtung hat spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl zu erfolgen (§ 46 Abs. 1 HGO). Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Beigeordneten zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt (§ 46 Abs. 2 HGO). Die Amtszeit der Beigeordneten beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Schließlich müssen die Beigeordneten gem. §§ 186, 72 HBG i.V.m. § 3 Abs. 2 KDAVO vor der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung den Diensteid leisten. Dies gilt auch für die Beigeordneten, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Beigeordnete waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamte bereits einen Diensteid geleistet haben.

Um ein sofortiges Nachrücken in die Gemeindevertretung zu ermöglichen, ist es sinnvoll, dass gewählte und ernannte Gemeindevorstandsmitglieder noch in der Sitzung mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Gemeindevorstandswahlleiterin bzw. dem Gemeindevorstandswahlleiter auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung verzichten. Dies ermöglicht es anwesenden Nachrückerinnen und Nachrückern unmittelbar an der Sitzung als Mandatsträgerin oder Mandatsträger teilzunehmen.

Schließlich besteht am Ende der konstituierenden Sitzung die Möglichkeit – wie auch bei den regulären Sitzungen der Gemeindevertretung – Mitteilungen des Gemeindevorstands sowie Fragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zuzulassen (*TOP: 14 der Tagesordnung*).



Anlage 1:

Mehrheitswahl gem. § 55 Abs. 1 S. 1, 2. Hs., Abs. 3, Abs. 5 HGO
(ein Bewerber; z.B. Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

Stimmzettel
für die Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde
in der Sitzung der Gemeindevertretung am ...

**Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen.
Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht
den Stimmzettel ungültig!**

Meier Friedrich	SPD	<input type="radio"/>
Nein		<input type="radio"/>
Enthaltung		<input type="radio"/>

Anlage 2:

Mehrheitswahl gem. § 55 Abs. 1 S. 1, 2. Hs., Abs. 3, Abs. 5 HGO
(mehrere Bewerber; z.B. Vorsitzende/r der Gemeindevertretung)

Stimmzettel
für die Wahl der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
der Gemeinde
in der Sitzung der Gemeindevertretung am ...

**Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen.
Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht
den Stimmzettel ungültig!**

Meier Friedrich	SPD	<input type="radio"/>
Müller Hans	CDU	<input type="radio"/>
Nein		<input type="radio"/>
Enthaltung		<input type="radio"/>

Anlage 3:

Verhältniswahl gem. § 55 Abs. 1 S. 1, 1. Hs., Abs. 2, Abs. 4 HGO
(z.B. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten)

Stimmzettel
für die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
der Gemeinde
in der Sitzung der Gemeindevertretung am ...

**Nicht mehr als einen Wahlvorschlag ankreuzen.
Die Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht
den Stimmzettel ungültig!**

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	<input type="radio"/>
2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	<input type="radio"/>
3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE 90 DIE GRÜNEN	<input type="radio"/>
4 Freie Demokratische Partei	FDP	<input type="radio"/>
5 Freie Wählergemeinschaft	FWG	<input type="radio"/>